

SATZUNG

**(Tag der Errichtung: 27.03.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.09.1996
und vom 20.12.2016)**

des gemeinnützigen Fördervereins KEINE MACHT DEN DROGEN e. V.

PRÄAMBEL

Im Jahr 1990 wurde auf Privatinitiative hin die Kampagne KEINE MACHT DEN DROGEN in Bonn der Bundesregierung vorgestellt und unter die Schirmherrschaft des Bundeskanzlers gestellt. Diese Initiative wurde in den vergangenen Jahren aus Bundesmitteln finanziert und unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.

Die Strategie der Kampagne ist vertraglich fixiert und basiert auf Konzepten, die im Einklang mit den Grundlagen des nationalen Rauschmittelbekämpfungsplans der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Dank der Mitwirkung zahlreicher Spitzensportler, der großen deutschen Sportorganisationen, der Medien sowie vieler anderer Organisationen und Institutionen hat diese Kampagne zwischenzeitlich eine hohe Bekanntheit und Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung erreicht.

Um dies in Zukunft weiter auszubauen und die Kampagne fortzusetzen, wurde der gemeinnützige Förderverein KEINE MACHT DEN DROGEN gegründet, für den die nachfolgende Satzung gilt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

KEINE MACHT DEN DROGEN Gemeinnütziger Förderverein

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist München.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch
- breitenwirksame Entwicklung eines gegen Drogenkonsum gerichteten Bewusstseins sowie
 - Aufklärung über die Gefahren des Drogenkonsums und andere vorbeugende Maßnahmen.

Den gefährdeten Bevölkerungsschichten sollen positive, drogenfreie Lebenswerte am Beispiel populärer Leitbilder aus dem öffentlichen Leben, insbesondere dem Sport, vermittelt werden.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kampagne KEINE MACHT DEN DROGEN, bestehend aus
- Werbesendungen in Funk und Fernsehen und anderen audiovisuellen Medien,
 - Anzeigenwerbungen in Presseorganen,
 - Plakatwerbungen,
 - Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen,
 - Beteiligung an nationalen und internationalen Kooperationen gegen Drogenkonsum und Suchtgefahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf dreißig begrenzt.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außer im Todesfall durch Austritt, Ausschluss oder – bei Mitgliedern, die juristische Personen sind – durch Auflösung oder Insolvenz.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Förderndes Mitglied

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand oder durch den vom Vorstand angestellten Geschäftsführer erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
- (4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern gilt § 5 (3) bis (6) entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der jährlich zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft fällig wird.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Satzung KMDD e.V.

(Tag der Errichtung: 27.03.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.09.1996 und vom 20.12.2016)

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags und
 - die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (5) Einberufungsorgan ist der Vorstand.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der festgelegten Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung per Post/per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte postalische oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung ein Viertel der ordentlichen Mitglieder, wenigstens aber fünf Mitglieder, anwesend sind.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Eine geheime schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (10) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle von dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Für den Ausschluss von Mitgliedern, für Satzungsänderungen, für Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Erneute Wahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Beschlussfassung über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - alle sonstigen Aufgaben der laufenden Vereinsgeschäfte und Maßnahmen, die nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit Wochenfrist einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (6) Zur Durchführung der Tagesgeschäfte kann sich der Vorstand eines angestellten Geschäftsführers bedienen, dessen Rechte und Pflichten im Einzelnen aus dem Anstellungsvertrag hervorgehen.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung eines ordentlichen Rechnungswesens und die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Mittel des Vereins entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß verbucht und der Satzung entsprechend verwendet wurden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustande.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) § 3 (4) ist zu beachten.

Tag der Errichtung: 27.03.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.09.1996 und vom 20.12.2016.